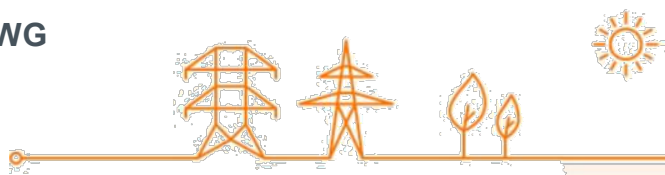


Höchstspannungsleitung Vieselbach- Eisenach-Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12)

Abschnitt Vieselbach - Regelzonengrenze (Abschnitt A)

Regiedokument zu § 43m EnWG



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartnerin:

Projektleiterin
Sophia Linke
T +49 (0)30 5150-3269

sophia.linke@50hertz.com

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8 Ausbau Stromnetze
Referat 807
Heinrich-Hertz-Str. 6
03044 Cottbus

1 Anlass und Rechtsrahmen

Unter den Voraussetzungen des § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG sind die Bestimmungen des § 43m EnWG auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Anwendung des § 43m EnWG führt zu einem Entfall der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Darüber hinaus ist von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, leistet die Vorhabenträgerin einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG und ergreift zusätzlich Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG, vgl. Kapitel 4 und Kapitel 5 dieses Papiers.

Die Anwendung des § 43m EnWG führt im betroffenen Vorhaben 12, Abschnitt A, zu keiner anderen Bewertung und keinen alternativen Trassenverläufen, d.h. es ändern sich weder die Vorzugstrasse noch die Alternativenvergleiche. Es bleibt bei der antragsgegenständlichen Umbeseilung der Bestandstrasse mit 28 standortgleichen Masttauschen. Da insofern die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ergebnisrelevant sind, bedarf es keiner Anpassung der Planunterlagen nach § 21 NABEG, vgl. Kapitel 2 dieser Unterlage. Das vorliegende sog. „Regiedokument“ zeigt auf, welche Bestandteile **aus Sicht der Vorhabenträgerin** nach Ausübung dieses Verlangens nicht mehr als entscheidungserheblicher Inhalt der Unterlagen anzusehen sind, vgl. Kapitel 3.

2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Abwägungsentscheidung

§ 43m Abs. 1 S. 2 EnWG modifiziert die planerische Abwägung gemäß § 18 Abs. 4 NABEG in der Weise, dass Belange aus der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Für Abschnitt A des vorliegenden Vorhabens 12 wurde am 04.01.2021 durch die Vorhabenträgerin ein Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung bei der BNetzA eingereicht. Mit Schreiben vom 15.03.2021 hat die BNetzA mitgeteilt, dass der Antrag zulässig und begründet ist und den Verzicht auf Bundesfachplanung erklärt. Aus diesem Grunde wurde keine projektbezogene Strategische Umweltprüfung im Rahmen eines Bundesfachplanungsverfahrens erstellt. Es liegt die SUP zum Bundesbedarfsplangesetz (Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2021 – 2035) vor, welche für die Anwendung des § 43m EnWG einschlägig ist.

Im Übrigen bleiben die rechtlichen Rahmenbedingungen der Abwägungsentscheidung unverändert. Dazu gehört insbesondere das Bündelungsgebot aus § 18 Abs. 3b NABEG. Die Norm sperrt für die Abwägung den Rückgriff auf solche Belange, welche nicht zu den in § 18 Abs. 3a NABEG benannten zwingenden Gründen gehören, so dass diese auch ohne die Modifikation durch § 43m EnWG für die Entscheidung nicht relevant gewesen wären.

2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich

Die Reduktion des Abwägungsmaterials auf die Ergebnisse der SUP zum Bundesbedarfsplangesetz (Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2021 – 2035) wirkt sich nicht auf die Abwägungsentscheidungen des Vorhabens 12 im Abschnitt A aus, da die Belange aus der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Herleitung der Vorzugstrasse nicht entscheidungserheblich sind. Denn auch bei Hinwegdenken der Belange aus der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG fällt die Abwägungsentscheidung

zugunsten der gewählten Vorzugstrasse aus und kommt zu keiner Änderung der Alternativenbetrachtung insgesamt oder der (Fein-)Trassierung.

Entsprechend der Anforderungen des Untersuchungsrahmens wurden insgesamt zwei Alternativen im Zuge der Erstellung der Unterlagen geprüft:

Die im Untersuchungsrahmen geforderte Prüfung einer Trassenverschwenkung aufgrund einer möglichen Lärmüberschreitung an einer Konfliktstelle im Prüfbereich Krauthausen führt nicht zur Notwendigkeit einer neuen Inanspruchnahme unvorbelasteter Grundstücke, da die Lärmsituation im Bestand sich nach § 49 Abs. 2b EnWG als zumutbar erweist. Technische Alternativen zur Lärmreduktion sind aufgrund der zur Genehmigung beantragten Konfiguration (Umbeseilung einer bestehenden 380 kV-Leitung mit geringerer Stromtragfähigkeit) nicht vorhanden. Eine alternative Trassenverschwenkung wurde daher in den nach § 21 NABEG eingereichten Unterlagen nicht näher untersucht.

Für die im Untersuchungsrahmen geforderte Prüfung einer Verschiebung der Bestandsleitung in Richtung einer bestehenden 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn bestand ebenfalls keine Veranlassung für eine tiefergehende Prüfung in den Antragsunterlagen. Aufgrund des § 18 Abs. 3b NABEG muss sich die Trassenfindung grundsätzlich an der vorhandenen Bestandstrasse orientieren und es ist ein Abstand von max. 200 m zwischen den Trassenachsen einzuhalten. Ein Heranrücken der 380-kV-Freileitung an die bestehende 110-kV-Freileitung der Bahn ist jedoch nur möglich, wenn der durch § 18 Abs. 3b i.V.m. § 3 Nr. 4 NABEG vorgegebene Planungskorridor von 200 m zwischen den Trassenachsen verlassen wird. Eine Abweichung hiervon ist nur aus zwingenden Gründen möglich (§ 18 Absatz 3a Satz 3 NABEG). Solche sind insbesondere dann gegeben, wenn die Bestandstrasse nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre oder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 6 des BNatSchG verstoßen würden (BT-Drs. 20/1599, S. 72).

Nach dem Ergebnis der vorliegenden Unterlagen liegen für das Vorhaben 12, Abschnitt A, keine zwingenden Gründe vor. Auch sonstige zwingenden Gründe im Sinne von § 18 Abs. 3b NABEG sind weder in der Antragskonferenz vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Die Erkenntnis, dass keine zwingenden Gründe aufgrund der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umbeseilung der Bestandstrasse zu erwarten sind, wurde auch bereits im Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung dargelegt. Die hier durchgeführte artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erwartete durch die Umbeseilung (einschließlich teilweise einhergehender Masterhöhungen) für keine im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die nicht mit entsprechenden Maßnahmen zu vermeiden sind.

3 Nicht mehr zu berücksichtigende Unterlagen(teile)

Folgende Unterlagenteile sind aus Sicht des Vorhabenträgers zumindest teilweise nicht mehr entscheidungsrelevant (siehe auch Tabelle 2 im Anhang 1).

Zu Unterlage 8 Rechtserwerbsverzeichnis

Im Rechtserwerbsverzeichnis werden alle Flurstücke aufgelistet, die durch die Umbeseilung der Freileitung beansprucht werden. Die Unterlage 8.1 „technische Inanspruchnahme“ beinhaltet alle Flurstücke, die temporär oder dauerhaft durch die Arbeiten an der Freileitung und Bauwerke beansprucht werden. Die Unterlage 8.2 „trassenferne Kompensationsmaßnahmen“ listet alle Flurstücke auf, welche durch trassenferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen werden. Somit können betroffene Grundstückseigentümer detaillierte Informationen zur Beanspruchung ihrer Grundstücke dem Rechtserwerbsverzeichnis entnehmen. Im Verzeichnis 8.2 dargestellte Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen sind nur dann weiterhin zu berücksichtigen, wenn die Maßnahme geeignet oder verhältnismäßig ist (vgl. Kapitel 4).

Unterlage 11: UVP-Bericht

Im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden, die durch das Vorhaben 12, Abschnitt A, zu erwartenden Auswirkungen auf alle möglicherweise betroffenen Schutzgüter beschrieben und eine Bewertung der Auswirkungen durchgeführt. Hierzu werden alle potenziell betroffenen Schutzgüter im Einzelnen und auf ihre Wechselwirkungen hin betrachtet und bewertet. Ziel der Unterlage ist es, der BNetzA im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, die Prüfung und Bewertung des Vorhaben 12, Abschnitt A, zu ermöglichen. Diese Prüfung der Umweltverträglichkeit entfällt aufgrund der Vorschrift des § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG.

Im Sinne der Vermeidung von Redundanzen in den Unterlagen wurden in den UVP-Bericht Umweltbelange des zwingenden Rechts integriert, welche auch weiterhin durch die BNetzA zu betrachten sind:

In die Prüfung des Schutzguts Wasser wurden die zu prüfenden Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) insbesondere in den Kapiteln 6.7 und 7.5 integriert, welche auch weiterhin zu berücksichtigen sind. Es wurde untersucht, ob und in welcher Form das Vorhaben 12, Abschnitt A, Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasserkörper i. S. d. Richtlinie 2000/60/EG WRRL haben kann. Es wird erläutert, dass für Grundwasserkörper die Prevent-and-Limit Regel sowie das Trendumkehrgebot angewendet und das Erhaltungsgebot, das Verbesserungsgebot sowie das Verschlechterungsverbot eingehalten werden.

Zudem wurden gemäß obiger Darstellung schwerpunktmäßig für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie für andere Schutzgüter (u.a. Wasser, Landschaft,) im UVP-Bericht die Ermittlung von natur- und wasserschutzrechtlich festgesetzten Gebieten vorgenommen. Diese Ermittlung ist auch weiterhin für die Prüfung des LBP zu berücksichtigen, der in den Kapiteln 4.6 und 5.6 darauf verweist.

Im Übrigen wurden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt im UVP-Bericht diverse Ermittlungen vorgenommen. Die Ermittlung von Arten und natürlichen Lebensräumen ist auch weiterhin für die Prüfung des LBP zu berücksichtigen, der in Kapitel 9 darauf verweist. Die Ermittlung von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die durch das Allgemein Artenschutzrecht (§ 39 BNatSchG) geschützt sind, ist ebenfalls weiterhin für die Prüfung des LBP zu berücksichtigen, der in den Kapiteln 4.4 und 5.4 darauf verweist.

Unterlage 13: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden mögliche Verbotstatbestände für Tier- und Pflanzenarten, welche artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, untersucht. Dies sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Von dieser artenschutzrechtlichen Betrachtung kann zukünftig für dieses Vorhaben abgesehen werden, da gemäß § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mehr erfolgt.

Zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte werden in der Unterlage 13 auch Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten aufgezeigt. Diese Minderungsmaßnahmen werden weiterhin berücksichtigt, sofern sie geeignet und verhältnismäßig sind (vgl. Kapitel 4).

Eine Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde in den Antragsunterlagen nicht durchgeführt. Artenschutzrechtliche Ausnahmen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind zukünftig gem. § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG nicht erforderlich.

Zu Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die durch das Vorhaben 12, Abschnitt A, verursachten Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG werden im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Text und Karten weiterhin dargestellt und bewertet. Damit

soll sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin ihren Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG nachkommt. Neben der Bewertung und Darstellung der Eingriffe werden Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung der Eingriffe sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Die einzelnen Maßnahmen aus LBP, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den Natura 2000-Untersuchungen werden in den Maßnahmenblättern (Anlage 4 zur Unterlage 12) erläutert. Kartographisch werden diese Maßnahmen in den Maßnahmenlageplänen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 3 zur Unterlage 12) dargestellt. Es sind nur die Maßnahmenblätter und kartografischen Darstellungen von Maßnahmen zu berücksichtigen, die geeignet und verhältnismäßig sind (vgl. Kapitel 4).

4 Zu berücksichtigende / nicht mehr zu berücksichtigende Maßnahmen (Artenschutz)

Die Sicherstellung des Artenschutzes im Kontext des § 43m EnWG wird durch die in § 43m Abs. 2 EnWG normierte Reihenfolge gewährleistet. In jedem Fall ist der finanzielle Ausgleich nach Satz 2 vorgesehen. Danach hat der Vorhabenträger einen solchen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG immer zu leisten. Mit Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm wird sichergestellt, dass „der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird“. Damit wird der Artenschutz gewährleistet. Zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind nur zu ergreifen, soweit im Einzelfall solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind (vgl. Kapitel 4).

Geeignet sind Minderungsmaßnahmen dann, wenn diese nachweislich und gut zeitlich wirksam sind. Zudem spricht auch die Möglichkeit einer Parallelanwendung der Maßnahme (Multifunktionalität) für eine besondere Eignung.

Die *Verhältnismäßigkeit* ist im Kontext zur Regelung der EU-Notfallverordnung und des § 43m EnWG zu sehen. Es sind keine Minderungsmaßnahmen festzulegen, die das gesetzliche Ziel – eine Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und für die damit verbundene Netzinfrastruktur – konterkarieren. Es sind also keine Verpflichtungen aufzuerlegen, wenn damit die Minderungsmaßnahme zu zeitlichen Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens oder der Realisierung einhergehen würde. Dies ist vom Gesetzgeber intendiert, weil bereits der finanzielle Ausgleich in diesen Fällen stets den Artenschutz sichert. Die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme für eine Umbeseilung (wie beim vorliegenden Vorhaben 12 A) ist zudem auch unter dem Aspekt des zu leistenden finanziellen Ausgleichs zu betrachten. Die Höhe des zu zahlenden finanziellen Ausgleichs (25.000 Euro/km, siehe Kapitel 5), ist im Falle einer Umbeseilung identisch mit der zu zahlenden Summe für ein Neubauprojekt in neuer Trasse. Aus diesem Grund sollten die Kosten einer Minderungsmaßnahme diesen Wert nicht übersteigen.

Zudem müssen die entsprechenden Maßnahmen „verfügbar“ sein. Dies ist einerseits nur der Fall, wenn bereits etablierte Maßnahmen vorliegen, die nachgewiesen wirksam sind (Standardmaßnahmen wie z.B. ökologische Baubegleitung, Bauzeitenregelungen, Errichtung von Schutzzäunen). Eine Entwicklung bzw. Konzipierung von „neuen“ Maßnahmen ist nicht erforderlich. Andererseits scheidet eine Verfügbarkeit aus, wenn die Maßnahme nicht (rechtzeitig) durchgeführt werden kann. In Ansehung der Beschleunigungsin-tention der Vorschrift sowie des Wegfalls der Prüfung des besonderen Artenschutzes ist insgesamt eine niedrige Schwelle für die Nichtverfügbarkeit von Maßnahmen anzulegen.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind Minderungsmaßnahmen dann geeignet, verfügbar und verhältnismäßig, wenn sie Standardmaßnahmen sind, die kurzfristig herstellbar sowie nachweislich und gut zeitlich wirksam sind und geringe Kosten aufweisen. Da die kurzfristige Herstellbarkeit und rechtzeitige Verfügbarkeit zudem von der Zustimmung der Flächeneigentümer abhängig sind, sind aus Sicht der Vorhabenträgerin Minderungsmaßnahmen nur dann geeignet und verfügbar, wenn dafür zudem keine Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden müssen, die nicht bereits im Rechtserwerbsverzeichnis Technik (Unterlage 8.1) enthalten sind, d.h. dass keine zusätzlichen Dienstbarkeiten außerhalb der für

die Vorhabenrealisierung notwendigen bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen erforderlich sind.

Die Maßnahmen müssen somit auf den bauzeitlich oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen umsetzbar sein. Unter dem Aspekt der Beschleunigung werden somit auch Planänderungsverfahren vermieden, die oftmals erforderlich sind, da in der Vergangenheit Dienstbarkeiten für externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen von Grundstückseigentümern nicht bewilligt wurden.

CEF-Maßnahmen (CEF 5 bis CEF 9) sind angesichts der genannten Anforderungen an Minderungsmaßnahmen in der Regel nicht verhältnismäßig, insbesondere aufgrund ihres Potenzials zur Verzögerung des Baubeginns (siehe im Einzelfall Tabelle 1).

Tabelle 1: Maßnahmenänderung für das Vorhaben 12, Abschnitt A

Maßnahme	Begründung der Maßnahmenänderung
VAR 11 Maßnahmenkomplex Feldhamster	Maßnahme entfällt Die Umsetzung der Maßnahme ist an mehrere zeitliche Bedingungen wie Ruh- und Setzzeiten der Feldhamster sowie Ausschaltfenster der Leitung für die Umbeseilung geknüpft. Gleichzeitig muss der Maßnahmenbeginn (Feinkartierung) 12 bis 14 Monate vor Baubeginn erfolgen. Eine weitere Kontrolle vor unmittelbarem Baubeginn ist dann zusätzlich auch noch notwendig. Eine ggf. notwendige Umlegung von Montageflächen wird erst kurz vor Baubeginn festgestellt. Diese Umlegung erfordert ein Planänderungsverfahren, wodurch sich der Baubeginn mit hoher Wahrscheinlichkeit verzögert (Erhalt Planfeststellungsbeschluss in 11/2024, Baustart in 02/2025). Die Kartierung von Feldhamstervorkommen im Bereich der Montageflächen und Zuwegungen führt zu Kosten in Höhe von ca. 40.000 €. Zusätzlich werden je Mast Kosten für das Abfangen und Umsetzen der Feldhamster in Höhe von 600 € angesetzt. Da die Maßnahme für bis zu 53 Masten in Fragen kommt, besteht die Möglichkeit unverhältnismäßig hoher Kosten (bis zu 31.000 € für Abfangen und Umsetzung). Die Maßnahme ist aufgrund der möglichen Verzögerung um mehrere Monate sowie der Höhe der anfallenden Kosten nach Einschätzung der Vorhabenträgerin unverhältnismäßig und entfällt. Die Maßnahme ist auch keine Standard-Maßnahme. Die Gewähr, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, leisten vorrangig die Ausgleichszahlungen der Vorhabenträgerin sowie die weiterhin als Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere V0 (ÖBB) und VAR/FFH8 (Bauzeitenregelungen) sowie VAR13.3.

Maßnahme	Begründung der Maßnahmenänderung
A_{CEF} 5 Anbringen von Fledermausersatzquartieren	<i>Maßnahme entfällt</i> Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb der für die Vorhabenrealisierung notwendigen bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen. Die Dauer der Verhandlungen mit den Flächeneigentümern wird auf ca. 3 Monate geschätzt. Bei fehlender Zustimmung der Eigentümer ist ein Planänderungsverfahren notwendig, welches zu einer Verzögerung des Baubeginns führen kann. Da die Maßnahme als CEF-Maßnahme in der Weise vorgezogen umzusetzen ist, dass vor dem Eintritt der möglichen Schädigung der Fledermausquartiere ein geeignetes Ersatzquartier zur Verfügung steht (Frühjahr vor der Baudurchführung), besteht hier bei umfangreichen Abstimmungen und komplexer Umsetzung die Gefahr der Verzögerung des Baubeginns (Erhalt Planfeststellungsbeschluss in 11/2024, Baustart in 02/2025, d.h. 3 Monate Zeit für die Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}5). Für eine verfahrensrechtlich einwandfreie vorgezogene Umsetzung der CEF-Maßnahme ist alternativ eine Beantragung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG bei der Planfeststellungsbehörde erforderlich (vgl. BT-Drs. Drucksache 18/11939 S. 18), die bei der Vorhabenträgerin circa 2 Monate in Anspruch nimmt und Ressourcen der Planfeststellungsbehörde für die Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses bindet. Insgesamt ist durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme A_{CEF}5 somit eine Verzögerung des Baubeginns um mehrere Monate zu erwarten. Die Maßnahme ist aus diesem Grund weder verhältnismäßig noch verfügbar. Die Maßnahme ist auch keine Standard-Maßnahme. Die Gewähr, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, leisten vorrangig die Ausgleichszahlungen der Vorhabenträgerin sowie die weiterhin als Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere V0 (ÖBB) und V_{AR/FFH} 8 (Bauzeitenregelungen) sowie V_{AR}10.

Maßnahme	Begründung der Maßnahmenänderung
ACEF 6 Aufwertung Flächen für Haselmaus	<i>Maßnahme entfällt</i> Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb der für die Vorhabenrealisierung notwendigen bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen. Die Maßnahme umfasst das Aufhängen von Haselmauskästen im Abstand von <100m zum Eingriffsbereich und die Anlage von Totholz-Reisighaufen entlang eines Baches. Neben der engen räumlichen Eingrenzung sind umfangreiche Abstimmungen mit Eigentümern & Fachbehörden (u.a. Wasserbehörde) erforderlich, wie z.B. die Festlegung der Zusammensetzung der Gehölze in der Nähe des Gewässers und anschließend die Umsetzung und Abnahme durch die Vorhabenträgerin. Die Dauer der Verhandlungen mit den Flächeneigentümern wird auf ca. 3 Monate geschätzt. Bei fehlender Zustimmung der Eigentümer ist ein Planänderungsverfahren notwendig, welches zu einer Verzögerung des Baubeginns führen kann. Da die Maßnahme als CEF-Maßnahme zudem noch vor dem schonenden Gehölzrückschnitt (vgl. Maßnahme VAR12) vorgezogen umzusetzen ist, besteht hier eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Verzögerung des Baubeginns (Erhalt Planfeststellungsbeschluss in 11/2024, Baustart in 02/2025, d.h. 3 Monate Zeit für die Umsetzung der Maßnahmen VAR12 und ACEF6). Für eine verfahrensrechtlich einwandfreie vorgezogene Umsetzung der CEF-Maßnahme ist alternativ eine Beantragung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG bei der Planfeststellungsbehörde erforderlich (vgl. BT-Drs. Drucksache 18/11939 S. 18), die bei der Vorhabenträgerin circa 2 Monate in Anspruch nimmt und Ressourcen der Planfeststellungsbehörde für die Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses bindet. Insgesamt ist durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme eine Verzögerung des Baubeginns um mehrere Monate zu erwarten. Die Maßnahme ist deswegen weder verhältnismäßig noch verfügbar. Die Maßnahme ist auch keine Standard-Maßnahme. Die Gewähr, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, leisten vorrangig die Ausgleichszahlungen der Vorhabenträgerin sowie die weiterhin als Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere V0 (ÖBB) und VAR/FFH 8 (Bauzeitenregelungen) sowie VAR12 und VAR13.3.

Maßnahme	Begründung der Maßnahmenänderung
ACEF 7 Anbringen von Vogel- nistkästen	<i>Maßnahme entfällt</i> Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb der für die Vorhabenrealisierung notwendigen bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen. Die Maßnahme umfasst neben der Abstimmung von Art, Umfang und Standort der Nistkästen auch die langfristige Sicherung bzw. aus der Nutzung nehmende Bäume oder Altholzgruppen. Die Umsetzung erfordert enge Abstimmungen mit Eigentümern & Fachbehörden (Naturschutzbehörde) sowie eine Begleitung durch Artexperten. Die Dauer der Verhandlungen mit den Flächeneigentümern wird auf ca. 3 Monate geschätzt. Bei fehlender Zustimmung der Eigentümer ist ein Planänderungsverfahren notwendig, welches zu einer Verzögerung des Baubeginns führen kann. Da die Maßnahme als CEF-Maßnahme in der Weise vorgezogen umzusetzen ist, dass vor dem Eintritt der möglichen Schädigung der Nistplätze ein geeignetes Ersatzquartier zur Verfügung steht (Frühjahr vor der Baudurchführung), besteht hier bei umfangreichen Abstimmungen und komplexer Umsetzung die Gefahr der Verzögerung des Baubeginns (Erhalt Planfeststellungsbeschluss in 11/2024, Baustart in 02/2025, d.h. 3 Monate Zeit für die Umsetzung der Maßnahme ACEF7). Für eine verfahrensrechtlich einwandfreie vorgezogene Umsetzung der CEF-Maßnahme ist alternativ eine Beantragung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG bei der Planfeststellungsbehörde erforderlich (vgl. BT-Drs. Drucksache 18/11939 S. 18), die bei der Vorhabenträgerin circa 2 Monate in Anspruch nimmt und Ressourcen der Planfeststellungsbehörde für die Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses bindet. Insgesamt ist durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme eine Verzögerung des Baubeginns um mehrere Monate zu erwarten. Die Maßnahme ist deswegen weder verhältnismäßig noch verfügbar. Die Maßnahme ist auch keine Standard-Maßnahme. Die Gewähr, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, leisten vorrangig die Ausgleichszahlungen der Vorhabenträgerin sowie die weiterhin als Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere V0 (ÖBB) und VAR/FFH 8 (Bauzeitenregelungen) sowie VAR10, VAR14, VAR15 und VAR16.

Maßnahme	Begründung der Maßnahmenänderung
ACEF 8 Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter	Maßnahme entfällt Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb der für die Vorhabenrealisierung notwendigen bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen. Die Maßnahme umfasst u.a. die Aufhängung von Nisthilfen in stabilen, deckungsbietenden Bäumen in > 4 m Höhe, idealerweise in Kiefer oder Fichte in räumlicher Nähe zu den bisherigen Brutplätzen. Die Dauer der Verhandlungen mit den Flächeneigentümern wird auf ca. 3 Monate geschätzt. Bei fehlender Zustimmung der Eigentümer ist ein Planänderungsverfahren notwendig, welches zu einer Verzögerung des Baubeginns führen kann. Auch ist bei fehlenden geeigneten Gehölzen in der näheren Umgebung ein Planänderungsverfahren notwendig, welches ebenfalls zu einer Verzögerung des Baubeginns führen kann. Da die Maßnahme als CEF-Maßnahme in der Weise vorgezogen umzusetzen ist, dass die Nisthilfen spätestens im Winter vor Beginn der Baumaßnahme fertiggestellt bzw. installiert sein müssen, besteht hier bei umfangreichen Abstimmungen und komplexer Umsetzung die Gefahr der Verzögerung des Baubeginns (Erhalt Planfeststellungsbeschluss in 11/2024, Baustart in 02/2025, d.h. 3 Monate Zeit für die Umsetzung der Maßnahme ACEF8). Für eine verfahrensrechtlich einwandfreie vorgezogene Umsetzung der CEF-Maßnahme ist eine Beantragung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG bei der Planfeststellungsbehörde erforderlich (vgl. BT-Drs. Drucksache 18/11939 S. 18), die bei der Vorhabenträgerin circa 2 Monate in Anspruch nimmt und Ressourcen der Planfeststellungsbehörde für die Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses bindet. Insgesamt ist durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme eine Verzögerung des Baubeginns um mehrere Monate zu erwarten. Die Maßnahme ist deswegen weder verhältnismäßig noch verfügbar. Die Maßnahme ist auch keine Standard-Maßnahme. Die Gewähr, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, leisten vorrangig die Ausgleichszahlungen der Vorhabenträgerin sowie die weiterhin als Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere V0 (ÖBB) und VAR/FFH8 (Bauzeitenregelungen) sowie VAR14, VAR15 und VAR16.

Maßnahme	Begründung der Maßnahmenänderung
A_{CEF} 9 Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen	Maßnahme entfällt Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb der für die Vorhabenrealisierung notwendigen bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen. Die Maßnahme umfasst eine Bewirtschaftung mit Getreide-dominierte Fruchtfolge inkl. Stoppelbrache und dem Anbau von Feldhamsterfreundlichen Kulturen. Die Umsetzung der Maßnahme soll auf 90.000 m² landwirtschaftlicher Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von vorhandenen Fortpflanzungsstätten erfolgen, zudem nur auf tiefgründigem Ackerboden und nicht in Siedlungsrandnähe. Die Dauer der Verhandlungen mit den Flächeneigentümern wird auf ca. 3 Monate geschätzt. Bei fehlender Zustimmung der Eigentümer ist ein Planänderungsverfahren notwendig, welches zu einer Verzögerung des Baubeginns führen kann. Die Maßnahme ist zudem als CEF-Maßnahme in der Weise vorgezogen umzusetzen, dass vor dem Eintritt der möglichen Schädigung der Lebensstätte des Feldhamsters ein geeignetes Ersatzhabitat zur Verfügung steht. Bei fehlenden geeigneten Flächen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fortpflanzungsflächen und der nach Erfahrung der Vorhabenträgerin oftmals fehlenden Zustimmung betroffener Landwirte ist ein Planänderungsverfahren absehbar, welches zu einer Verzögerung des Baubeginns um mehrere Monate führen kann. Für eine verfahrensrechtlich einwandfreie vorgezogene Umsetzung der CEF-Maßnahme ist eine Beantragung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG bei der Planfeststellungsbehörde erforderlich (vgl. BT-Drs. Drucksache 18/11939 S. 18), die bei der Vorhabenträgerin circa 2 Monate in Anspruch nimmt und Ressourcen der Planfeststellungsbehörde für die Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses bindet. Insgesamt ist durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme eine Verzögerung des Baubeginns zu erwarten. Zudem übersteigen die Kosten der Planung und Herstellung der Maßnahme die zu erbringende Ausgleichszahlung um ein Vielfaches. Die Maßnahme ist deswegen weder verhältnismäßig noch verfügbar. Die Maßnahme ist auch keine Standard-Maßnahme. Die Gewähr, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, leisten vorrangig die Ausgleichszahlungen der Vorhabenträgerin sowie die weiterhin als Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere V0 (ÖBB) und V_{AR/FFH}8 (Bauzeitenregelungen) und V_{AR}13.3.

4.1 Zu berücksichtigende / nicht mehr zu berücksichtigende Datengrundlagen für die Ableitung von Minderungsmaßnahmen (Artenschutz)

Für die Ableitung von Minderungsmaßnahmen sind folgende behördliche Daten zu berücksichtigen:

TLUBN 2020/22: Daten zu Artvorkommen sowie faunistisch bedeutsamen Bereichen des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ab dem Jahr 2015, Datenübergaben vom 18.2.2020 und 06.05.2022

Für die Ableitung von Minderungsmaßnahmen ist es aus Sicht der Vorhabenträgerin zweckmäßig, folgende als Bestandteil der Planfeststellungsunterlage eigenerhobene und bereits seit dem Antrag nach § 19 NABEG verfahrensgegenständliche Daten zu berücksichtigen:

Myotis - Büro für Landschaftsökologie (2022a): 380-kV-Freileitung Vieselbach-Mecklar (BBPIG-Vorhaben Nr. 12), Freistaat Thüringen: Weimarer Land, Ilm-Kreis, Erfurt, Gotha, Wartburgkreis, Eisenach, Abschnitt Vieselbach – Landesgrenze Thüringen / Hessen. Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU). Gesamtbericht. Unterlage 15.1 der Antragsunterlagen.

Myotis - Büro für Landschaftsökologie (2022b): 380-kV-Freileitung Vieselbach-Mecklar (BBPIG-Vorhaben Nr. 12), Freistaat Thüringen: Weimarer Land, Ilm-Kreis, Erfurt, Gotha, Wartburgkreis, Eisenach, Abschnitt Vieselbach – Landesgrenze Thüringen / Hessen. Biotop- und Lebensraumtypen. Unterlage 15.2 der Antragsunterlagen.

Myotis - Büro für Landschaftsökologie (2022c): 380-kV-Freileitung Vieselbach-Mecklar (BBPIG-Vorhaben Nr. 12), Freistaat Thüringen: Weimarer Land, Ilm-Kreis, Erfurt, Gotha, Wartburgkreis, Eisenach, Abschnitt Vieselbach – Landesgrenze Thüringen / Hessen. Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU) - Ergänzungen 2022. Unterlage 15.3 der Antragsunterlagen.

Myotis - Büro für Landschaftsökologie (2022c): 380-kV-Freileitung Vieselbach-Mecklar (BBPIG-Vorhaben Nr. 12), Freistaat Thüringen: Weimarer Land, Ilm-Kreis, Erfurt, Gotha, Wartburgkreis, Eisenach, Abschnitt Vieselbach – Landesgrenze Thüringen / Hessen. Biotop- und Lebensraumtypen - Ergänzungen 2022. Unterlage 15.4 der Antragsunterlagen.

5 Herleitung der Ausgleichszahlung

Durch die Vorhabenträgerin ist einmalig ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. Die Höhe des zu leistenden finanziellen Ausgleichs beträgt für das vorliegende Projekt = 2,2 Mio. € (25.000 € je angegangener Leitungskilometer bei insgesamt ca. 88 km Leitungslänge). Dieser Betrag wird zusammen mit der Zulassungsentscheidung durch die BNetzA festgesetzt.

6 Anhang

Tabelle 2: Beschreibung der aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(-teile). Der Hinweis „Bezüge auf UVP-Bericht“ ist nur zu berücksichtigen, soweit zwingendes Recht im angegebenen Kapitel nicht gegenständlich ist.

Unterlage	Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(-teilen)
Erläuterungsbericht	1	Kapitel 1.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.5.4 Bezüge auf UVP-Bericht und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.3 Bezüge auf UVP-Bericht Kapitel 3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1.1 Bezüge auf UVP-Bericht Kapitel 7.1.3 Bezüge auf UVP-Bericht
Rechtserwerbsverzeichnis (trassenferne Kompensationsmaßnahmen)	8.2	Flächen für entfallende Minderungsmaßnahmen (vgl. Tab. 1) sind nicht mehr zu berücksichtigen. Es verbleiben die Flächen der Maßnahmen A1, E1 und E2
UVP-Bericht	11	Kapitel 0 - 2 Entfallen aufgrund der Anwendung § 43m EnWG. Sofern auf diese Kapitel nicht in fortgeltenden Unterlagen verwiesen wird. Kapitel 4 - 12 Entfällt aufgrund der Anwendung § 43m EnWG. Sofern auf diese Kapitel nicht in fortgeltenden Unterlagen verwiesen wird. Ausgenommen sind folgende Kapitel, welche weiterhin zu berücksichtigen sind: 6.2, 6.4.5, 6.7, 7.2 oder 7.5. Anlage & Anhänge des UVP-Berichts sind nicht weiter zu berücksichtigen, soweit sie nicht Aspekte der Kapitel 6.2, 6.4.5, 6.7, 7.2 oder 7.5 betreffen, welche weiterhin zu berücksichtigen sind. Sofern auf diese Kapitel nicht in fortgeltenden Unterlagen verwiesen wird.
Landschaftspflegerischer Begleitplan	12	Kapitel 4 Bezüge auf UVP-Bericht Kapitel 5 bis 8 Ausführungen zum Maßnahmenkomplex V_{AR} 11 sowie den CEF-Maßnahmen A_{CEF} 5-9 Anlage 3 Ausführungen zum Maßnahmenkomplex V_{AR} 11 sowie den CEF-Maßnahmen A_{CEF} 5-9 Anhang 4 Ausführungen zum Maßnahmenkomplex V_{AR} 11 sowie den CEF-Maßnahmen A_{CEF} 5-9
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	13	Die gesamte Unterlage ist nicht mehr zu berücksichtigen, mit Ausnahme der Maßnahmen in Kapitel 5, welche weiterhin als Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind (siehe Tabelle 1).